

„Sammelinkasso-Einzugsverfahren“ oder wie man als Mitglied im Pastorenverein bares Geld sparen kann

Viele Mitglieder im Pastorenverein wissen noch nicht, daß man als Mitglied im Pastorenverein bei den Bruderhilfe-Versicherungen vergünstigte Beiträge bezahlt, wenn man an dem sogenannten „Sammelinkasso-Einzugsverfahren“ teilnimmt.

Das geht so: Der „Verein Nordelbischer Pastorinnen und Pastoren e. V.“ hat einen Sammelinkasso-Vertrag mit den Versicherungen der Bruderhilfe-Gruppe abgeschlossen, über den sich die Mitglieder im Pastorenverein bei der Bruderhilfe-Gruppe versichern lassen können. Die Prämien dieses Sammelinkasso-Vertrages liegen bei den Sachversicherungen um ca. 20 Prozent und bei den Rechtsschutzversicherungen um ca. 10 Prozent niedriger, als wenn man als einzelner bei der Bruderhilfe eine Versicherung abschließt. Der Pastorenverein gibt die vergünstigten Prämien ohne Abzug an die Versicherten weiter. Die Leistungen der Versicherung sind bei den Sammelinkasso-Verträgen selbstverständlich dieselben wie bei den „normalen“ Versicherungsbeiträgen.

Wieviel Sie bei dem „Inkassoverfahren“ einsparen, mag ein Rechenbeispiel für die Versicherung bei der **Bruderhilfe** verdeutlichen:

	Normaler Beitrag	20 % Ermäßigung	Inkasso-beitrag
Privathaftpflicht	59,10	11,82	47,28
Hausratversicherung	212,30	42,46	169,84
Allgemeine Unfall	61,00	12,20	48,80
Tierhaftpflicht	113,90	22,78	91,12
Amtshaftpflicht	79,30	15,86	63,44
	525,60	105,12	420,48

Bei Versicherungsprämien von 525,60 DM zahlt man als Mitglied im Pastorenverein über das Inkassoeinzugsverfahren also nur 420,48 DM. Die Ersparnis beträgt 105,20 DM! – Leider ist die Autohaftpflicht nicht über den Sammelinkasso-Vertrag abzuschließen.

Beispiele für die Versicherung beim **Bruderhilfe Rechtsschutz**:

	Normaler Beitrag	10 % Ermäßigung	Inkasso-beitrag
Versicherung 1	161,70	16,17	145,53
Versicherung 2	131,50	13,15	118,35
Versicherung 3	44,40	4,44	39,96

Auch hier ergeben die reduzierten Versicherungsprämien deutliche Einsparungen. Wenn man bedenkt, daß der Mitgliedsbeitrag im Verein der Nordelbischen Pastorinnen und Pastoren nur 60,- DM pro Jahr beträgt, dann kann es sich schon allein aus Gründen der Ersparnis bei den Versicherungsprämien lohnen, dem Verein beizutreten (ganz abgesehen davon, daß Sie als Mitglied außerdem noch den Pastorenkalender und das Deutsche Pfarrerberblatt kostenlos erhalten).

Was ist zu tun?

Wenn Sie Mitglied im Pastorenverein sind und Versicherungen bei der Bruderhilfe-Gruppe haben, die Sie gerne auf den Sammelinkasso-Einzug umstellen wollen, dann schreiben Sie bitte direkt an die Bruderhilfe, teilen dort mit, daß Sie Mitglied im Verein der Nordelbischen Pastorinnen und Pastoren sind und daß Sie ab dem nächsten möglichen Termin Ihre Versicherungen auf den Sammelinkasso-Vertrag umstellen möchten (das ist in der Regel immer der 1. Januar eines Jahres). Sie bekommen dann eine Endabrechnung von der Versicherung und die Prämienrechnung über den Pastorenverein. Die Prämie wird vom Pastorenverein unter Abzug der Inkassoprovisionen von ca. 20 Prozent bzw. 10 Prozent über die ZGAST von Ihrem Gehalt einbehalten, sofern Ihr Gehalt auch über die ZGAST abgewickelt wird. Andernfalls müssen Sie die Prämienrechnung direkt an uns überweisen.

Wer noch nicht Mitglied im Pastorenverein ist, sollte sich überlegen, ob diese Vergünstigung nicht ein Grund sein könnte, dem Verein beizutreten.

Helmut Brauer, Lübeck

Die Themen dieser Nummer:

Hinweise

Einladung zum Nordelbischen Pastorentag '92
in Neumünster

In memoriam Pastor Hinrich Lange

Vereinssatzung

Als Vereinsmitglied Geld sparen

Hinweis: Deutscher Pfarrertag 1992

Nachdem sich die Durchführung in Wittenberg und Dresden nicht realisieren ließ, findet der Deutsche Pfarrertag 1992 nun am 31. Oktober und 1. November in Göttingen statt unter dem Thema: Gemeinschaft in Bewegung und Bewährung.

Mit diesem Pfarrertag begeht der Verband der

Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland zugleich sein 100jähriges Bestehen.

Alle Mitglieder des VPPN sind herzlich zur Teilnahme eingeladen. Anmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten. Weitere Informationen sowie die notwendigen Regularien im einzelnen sind dem nächsten „Deutschen Pfarrerblatt“ zu entnehmen.

Neue Anschrift des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des „Vereins der Pastorinnen und Pastoren in Nordelbien“, Pastor Klaus Becker, hat eine neue Anschrift: Postfach 14 53, 2300 Kiel, Telefon (04 31) 8 37 31

Dem **Vorstand des VPPN** gehören zur Zeit an:

- Vorsitzender: P. Klaus Becker, Postfach 14 53, 2300 Kiel, Telefon (04 31) 8 37 31
- Stellv. Vorsitzender: P. Wolfgang Andersen, Hauptstraße 21, 2391 Wallsbüll, Telefon (0 46 39) 2 89
- Schriftführer: P. Wolfgang Reinhardt, Projensdorfer Straße 63, 2300 Kiel, Telefon (04 31) 33 32 33
- Rechnungsführer: P. Helmut Brauer, Bruchweg 14, 2400 Lübeck, Telefon (04 51) 80 12 77
- Beisitzer:
1. P. Hans-Christian Asmussen, Poggenseer Weg 7, 2060 Bad Oldesloe, Telefon (0 45 31) 39 12
 2. P. Volker Braasch, Steinrader Weg 11, 2400 Lübeck, Telefon (04 51) 4 15 57
 3. P. Edgar Huhn, Uwe-Jens-Lornsen-Straße 23, 2240 Heide, Telefon (04 81) 6 36 37
 4. P. i. R. Reinhold Gerber, Ludolfstraße 44, 2000 Hamburg 20, Telefon (0 40) 48 27 37
 5. P. Lorenz Kock, Gildestraße 1a, 2433 Grömitz, Telefon (0 45 62) 60 41
 6. P. Ludwig Rückheim, Hauptstraße 22, 2421 Neukirchen, Telefon (0 45 23) 22 04
 7. N. N.

Einladung

zum

Nordelbischen Pastorentag

anlässlich des **100.** Jubiläums des Vereins der Pastorinnen und Pastoren in Nordelbien am 9. September 1992 in Neumünster.

Der Pastorentag in **Neumünster** hat folgenden Verlauf:

10.30 Uhr

Festversammlung, Stadthalle

12.30 Uhr

Gemeinsames **Mittagessen**, Stadthalle

14.30 Uhr

Festvortrag – Prof. Dr. Jürgensen, Kiel, Stadthalle

„Die kirchliche Neuordnung im nordelbischen Raum nach 1945 zwischen Restauration und Neubesinnung“

16.30 Uhr

Festgottesdienst – Bischof Dr. Knuth, Schleswig, Vicelinkirche

Eine in Vorbereitung befindliche **Festschrift** zur Geschichte der Pastorenvereine und des Pastorenstandes in Nordelbien wird am Jubiläumstag veröffentlicht.

Weitere **Informationen** entnehmen Sie bitte dem nächsten FORUM, das Ende Juli erscheinen soll.

Pastor Hinrich Lange †

Am 15. April, einen Tag bevor er nach monatelanger krankheitsbedingter Pause am Gründonnerstag wieder seinen ersten Gottesdienst hätte halten sollen, ist unser Bruder Hinrich Lange im Alter von 48 Jahren aus dem Leben geschieden. Am Vormittag des 23. April nahm in seiner Dreifaltigkeitskirche in Hamburg-Hamm eine große Trauergemeinde, darunter auffallend viele junge Menschen, bewegten Abschied von ihrem Pastor. Auch zahlreiche Amtsschwestern und -brüder gaben ihm das letzte Geleit, ehe er auf dem Ohlsdorfer Friedhof nur im Beisein der Familie und Freunde begraben wurde.

Ganz zu Beginn seiner Amtszeit bei der Vorbereitung eines Konfirmationsgottesdienstes zusammen mit seinem damaligen Amtsbruder und späteren Propsten Wenn ist Hinrich Lange das Bibelwort Josua 1,9 besonders haftengeblieben. Spontan hat er damals gesagt, wenn einmal etwas mit ihm sei – dieses Wort solle es sein. Und so löste dann Propst i. R. Wenn dieses Vermächtnis in seiner Trauerpredigt ein, indem er Hinrich Langes Leben und Sterben seelsorgerlich in den Trost dieses Bibelwortes einbettete. Noch einmal wurden Hinrich Langes persönlicher Lebensweg und beruflicher Werdegang lebendig. Unüberhörbar war aber auch das mahnende Fragen an unsere Kirche, ob sie nicht zu sehr den Prinzipien von Leistung und Funk-

tionieren verfallen sei und dabei gefährdetes Leben nicht mehr im Blick habe.

Neben seiner Gemeindefarbeit galt Hinrich Langes ganzes Engagement der Pastorenvereinsarbeit, zunächst in Hamburg, später in ganz Nordelbien. Darüber hinaus trug er auch im Vorstand des Verbandes Verantwortung. Er tat dieses alles mit temperamentvoller Fröhlichkeit, manchmal auch mit drängender Ungeduld, wenn die Dinge nicht so recht vorankamen. Er konnte es schwer ertragen, wenn sein Berufsstand nicht die angemessene Behandlung fand.

Im Vorstand des VPPN sahen wir wohl manchmal, daß Hinrich Lange häufig mehr anpackte, als er zu schaffen vermochte. Doch trotz aller engen Zusammenarbeit hat keiner von uns geahnt, daß eine zerbrechliche Seele das Leben dieses so fröhlich und vital scheinenden Bruders bedrohte.

Und so kommen zu aller Traurigkeit über seinen Tod, sein Fehlen in unserer Mitte das Erschrecken und die Betroffenheit darüber, wie wenig wir oft voneinander wissen. Sein Sterben soll uns Mahnung sein, noch vorsichtiger und aufmerksamer miteinander umzugehen. Dankend und fürbittend nehmen wir Abschied von unserem verstorbenen Bruder und schließen in unser Gedenken Hinrich Langes Frau und seine beiden Töchter ein.

Klaus Becker

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Pastorinnen und Pastoren in Nordelbien“. Er ist durch Zusammenschluß hervorgegangen aus den Pastorenvereinen von Schleswig-Holstein-Lauenburg, Hamburg, Lübeck und Eutin.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist beim Amtsgericht Kiel Abt. 5 unter der Nr. 5 VR 1727 eingetragen.
- (3) Der Verein gehört dem „Verband der evangelischen Pfarrervereine in Deutschland e.V.“ an.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Gemeinschaft der Ordinierten durch Gedankenaustausch, Fortbildung, Stärkung der verantwortlichen Mitarbeit und Zusammenarbeit am Auftrag der Kirche;
 - b) Stärkung der Gemeinschaft unter den aktiven und emeritierten Pastorinnen und Pastoren und deren Familien;
 - c) Wahrnehmung der Interessen des Pastorenstandes – auch in Zusammenarbeit mit der Nordelbischen Pastorenvertretung –, gegebenenfalls durch Einholung von Gutachten und Rechtsauskünften zu Fragen, die den pfarramtlichen Dienst betreffen;
 - d) Abgabe von Stellungnahmen und Erklärungen, die die pfarramtlichen Belange der Pastorinnen und Pastoren betreffen;
 - e) Beratung der Mitglieder in beruflichen Fragen und damit zusammenhängenden persönlichen Angelegenheiten;
 - f) Herausgabe von Informationen;
 - g) Veranstaltung von Tagungen;
 - h) Hilfe in persönlichen Notfällen;
 - i) kollegiale Nothilfe in den Partnerkirchen;
 - k) Studienbeihilfe im Rahmen des Verbandes der Pfarrervereine;
 - l) Beratung in Fragen des gemeindlichen Einsatzes von Computern.
- (2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirch-

liche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Den Mitgliedern stehen keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Erträge aus ihm zu; auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensteile zugewendet werden. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer mit der Gestaltung der Vereinsarbeit verbundenen Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) ordinierte aktive und emeritierte Pastorinnen und Pastoren, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
 - b) Vikarinnen und Vikare,
 - c) Theologinnen und Theologen mit 1. Examen im Bereich der Nordelbischen Kirche,
 - d) verwitwete Ehepartner von Mitgliedern können assoziierte Mitglieder werden.
- (2) Der Eintritt in den Ruhestand hebt die Mitgliedschaft nicht auf, auch dann nicht, wenn die Ruheständlerin bzw. der Ruheständler aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche verzieht.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, über weitere Mitgliedschaften zu entscheiden.

§ 4

Beitritt

- (1) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich bei der (dem) Vorsitzenden des Vereins oder über die (den) jeweilige(n) Kirchenkreisvertreter(in), die (der) die Beitrittserklärung an die (den) Vorsitzende(n) weitergibt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, zu dem das Mitglied seinen Beitritt erklärt hat.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel monatlich von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der NEK (ZGAST) einbehalten und an den Verein weitergeleitet.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung bei der (dem) Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen zu einem Quartalsende;
 - b) beim Tod des Mitgliedes, wobei aber dessen Mitgliedschaft auf Antrag des hinterbliebenen Ehepartners auf diesen übergehen kann;
 - c) durch Beschluß des Vorstandes wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder aus anderen wichtigen Gründen.
 - d) Eine Berufung gegen einen solchen Beschluß des Vorstandes ist an den nächsten Vertretertag zulässig und mindestens 14 Tage vorher bei der (dem) Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Wer aus dem Verein ausscheidet, verliert ohne Entschädigung alle Ansprüche an den Verein.

§ 6

Aufbau des Vereins

Die Vereinsarbeit wird gestaltet in

- a) den Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppen (§ 7),
- b) dem Vertretertag (§ 8),
- c) dem Vorstand (§ 9),
- d) der Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 7

Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppen

- (1) a) Der Verein gliedert sich in Gruppen, die in der Regel mit den Kirchenkreisen bzw. Kirchenkreisbezirken zusammenfallen.
 - b) Mitglieder der Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppe sind die Vereinsmitglieder, die in diesem Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisbezirk wohnen.
 - c) Eine Ummeldung in eine andere Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppe ist möglich.
- (2) a) Jede Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppe wählt mit absoluter Mehrheit aus dem Kreis der aktiven Pastorinnen und Pastoren für 6 Jahre ihre(n) Vorsitzende(n) und deren (dessen) Stellvertreter(in) als Vorstand. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder ergänzt werden. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes der Gruppe aus, so ist binnen 3 Monaten ein(e) Nachfolger(in) zu wählen.
 - b) Dem Vorstand ist die Vereinsarbeit in der Gruppe aufgetragen.

- (3) a) Die Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppe entsendet in der Regel ihre(n) Vorsitzende(n) als Mitglied in die Vertreterversammlung.
 - b) Besteht die Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppe aus mehr als 30 Mitgliedern, so entsendet sie für jede weiteren angefangenen 30 Mitglieder ein weiteres Mitglied in den Vertretertag.
- (4) Kommt in der Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppe eine Wahl des Vorstandes nicht zustande, so beauftragt der Vereinsvorstand eine(n) Kirchenkreisvertreter(in) und teilt die Beauftragung den Mitgliedern der Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppe mit. Die Beauftragung gilt bis zur Wahl einer (eines) neuen Vorsitzenden der Gruppe gemäß § 7 Abs. 2.
- (5) Der (die) Gruppenvorsitzende ruft die Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppe nach Bedarf, oder wenn mindestens drei Mitglieder es beantragen, zusammen.
- (6) Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern in der Regel 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- (7) Die Gruppenversammlung ist beschlußfähig, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder im Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisbezirk anwesend ist.
- (8) Den Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppen stehen aus dem Gesamtetat des Vereins entsprechend ihrer Mitgliederzahl Geldmittel zur Finanzierung eigener Aktivitäten im Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisbezirk zu. Über die Höhe der Mittel und Einzelheiten einer Finanzsatzung beschließt der Vertretertag.
- (9) Benachbarte Kirchenkreise bzw. Kirchenkreisgruppen können gemeinsame Aufgaben wahrnehmen.

§ 8

Vertretertag

- (1) Der Vertretertag besteht aus dem Vorstand des Vereins, den Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksvertreterinnen und -vertretern sowie sechs auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vertretertag auf drei Jahre gewählten Pastorinnen bzw. Pastoren im Ruhestand. Bei Abstimmungen besitzt jedes anwesende Mitglied des Vertretertages eine Stimme.
- (2) Der Vertretertag wird von der (dem) Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet. Der Vertretertag versammelt sich mindestens einmal im Jahr und außerdem, wenn der Vereinsvorstand es für nötig hält oder $\frac{1}{5}$ der Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppen es verlangt.

- (3) a) Der Vertretertag wird in der Regel mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
 - b) Beabsichtigte Satzungsänderungen sollen so rechtzeitig den Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppen mitgeteilt werden daß eine Beratung möglich ist.
 - c) Anträge der Kirchenkreis- bzw. Kirchenkreisbezirksgruppen müssen acht Tage vor dem Vertretertag bei der (dem) Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge können auf Beschluß des Vertretertages auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) a) Der Vertretertag beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Abgestimmt wird nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vertretertages.
 - c) Auf Antrag muß die Abstimmung schriftlich erfolgen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel schriftlich.
 - d) Über alle Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der (dem) Vorsitzenden, der (dem) stellvertretenden Vorsitzenden, der (dem) Schriftführer(in), der (dem) Rechnungsführer(in) und sieben Beisitzern(innen).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die (der) Vorsitzende bzw. sein(e) Stellvertreter(in) und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vertretertag mit absoluter Mehrheit der Stimmen für sechs Jahre aus den Mitgliedern im aktiven Dienst, zwei Beisitzer(innen) aus den Mitgliedern im Ruhestand gewählt. Alle Sprengel der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann mit Zweidrittelmehrheit des Vertretertages abgewählt werden.
- (5) Legt der (die) Vorsitzende ihr (sein) Amt nieder oder scheidet sie (er) aus dem Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche aus, übernimmt die (der) stellvertretende Vorsitzende die Geschäftsführung bis zur Neuwahl der (des) Vorsitzenden. Die Neuwahl ist innerhalb von drei Monate durchzuführen.

- (6) Die (der) Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand ihre(n) seine(n) Stellvertreter(in) oder andere Mitglieder des Vorstandes und Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (7) Der Vorstand hat dem Vertretertag einen Jahresbericht zu geben, einen Haushaltsplan aufzustellen, die Jahresrechnung zur Prüfung und Entlastung vorzulegen und die Höhe der Beiträge vorzuschlagen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand des Vereins ist jederzeit berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der alle Mitglieder gleiches Stimmrecht haben. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung und Bekanntmachung im „Deutschen Pfarrerbericht“.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder oder auf Vorschlag des Vorstandes durch einstimmigen Beschluß des Vertretertages aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verband der evangelischen Pfarrervereine in Deutschland e.V. oder im Ersatzfalle an die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche in Kiel mit der Auflage, es für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung des Vereins der Pastorinnen und Pastoren in Nordelbien e. V. wurde beschlossen auf dem Vertretertag am 13. März 1989 in Rendsburg und am 5. Oktober 1990 beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.
- (2) Damit tritt die Satzung des Nordelbischen Pastorenvereins (Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Eutin) vom 20. März 1986 – als Rechtsvorgänger des Vereins – außer Kraft.